



HESSISCHER LANDTAG

04. 01. 2011

Kleine Anfrage

**der Abg. Marcus Bocklet und Mathias Wagner (Taunus)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 29.11.2010**

**betreffend Abstimmung zwischen Schulentwicklungsplanung
und Jugendhilfeplanung**

**und
Antwort**

der Kultusministerin

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Hessische Schulgesetz legt in § 145 Abs. 1 bezüglich der Schulentwicklungsplanung der Schulträger fest, dass die Schulentwicklungspläne "[...] mit den benachbarten Schulträgern und mit anderen Fachplanungen, insbesondere der Jugendhilfeplanung, abzustimmen [sind]". Eine Abstimmung von Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung ist zur besseren Verzahnung unerlässlich und ist wichtiger Bestandteil für umfassende Bildungslandschaften.

Die Gesetzgebung in anderen Bundesländern fasst die Abstimmung beider Planungen teilweise verbindlicher. So bestimmt das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in § 7 Abs. 3: "Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird."

Vorbemerkung der Kultusministerin:

Die Schulentwicklungsplanung liegt nach den §§ 144 ff. Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG) vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S.442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S.265), in der Verantwortung der Schulträger, d.h. der Landkreise und der kreisfreien Städte.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gemäß § 5 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 die Landkreise, die kreisfreien Städte und die nach Abs. 2 zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.

Nach diesen Bestimmungen agiert die kommunale Seite sowohl als Schulträger wie auch als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Schulträger sind verpflichtet, mit ihrem Schulangebot dem öffentlichen Bedürfnis gerecht zu werden. Mit der regelmäßigen Fortschreibung ihrer Schulentwicklungspläne haben sie zu gewährleisten, dass ihr Schulangebot insbesondere der Entwicklung der Schülerzahlen, der Nachfrage der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler nach Standorten und Bildungsgängen sowie der Erhaltung bzw. Errichtung eines ausgeglichenen Bildungsangebotes entspricht.

Aufgabe des Hessischen Kultusministeriums ist es, dem Schulentwicklungsplan des Schulträgers im Rahmen eines gesetzlich geregelten Verfahrens (§ 145 Abs. 6 Satz 1 HSchG) zuzustimmen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Planung einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht entspricht, einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht oder die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes nicht möglich ist (§ 145 Abs. 6 Satz 2 HSchG). Der Gestaltungsmaßstab für das Land bezieht sich im Kern also auf die regionale Schulstruktur.

Die Regelung in § 145 Abs. 1 HSchG gibt vor, dass die für Fachplanungen zuständigen kommunalen Träger im Interesse einer ganzheitlichen, in sich stimmigen Regionalplanung handeln. So müssen Schulstandort- und Verkehrsplanungen eine effiziente und kostengünstige Schülerbeförderung gewährleisten. Folglich ist der Auftrag zur Abstimmung der Schulentwicklungsplanung mit anderen Fachplanungen, insbesondere der Jugendhilfeplanung, als Handlungsmaxime für die Organe und Gremien der kommunalen Gebietskörperschaften zu verstehen (§ 145 Abs. 1 Satz 7 HSchG). Hier greift das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, das sich im Kontext der anderen Fachplanungen der konkreten Nachprüfbarkeit durch das Land entzieht. Der Prüfungsmaßstab für das Land kann auch nicht dahin gehend ausgeweitet werden, dass andere Fachplanungen, die über den gesetzlichen Auftrag der Schulentwicklungsplanung hinausgehen, mit bewertet werden.

Einer gesonderten Regelung der Abstimmung zwischen Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung bedarf es auch aus jugendhilfepolitischer Sicht nicht. Nach § 80 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

In der weiteren Konsequenz verpflichtet § 81 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Schulträger stimmen ihre Schulentwicklungspläne mit der Jugendhilfeplanung ab?

11 kreisfreie Städte und 21 Landkreise - insgesamt 32 Schulträger - stimmen ihre Schulentwicklungspläne mit der Jugendhilfeplanung ab.

Frage 2. Wie überprüft die Landesregierung, ob die Schulentwicklungsplanung mit Jugendhilfe abgestimmt ist?

Eine solche Nachprüfbarkeit entfällt aus den in der Vorbemerkung geschilderten Gründen.

Frage 3. Liegen der Landesregierung Erfahrungsberichte zur erfolgreichen Abstimmung von Schulentwicklungsplanung mit Jugendhilfe vor?

Entsprechende Erfahrungsberichte liegen dem Hessischen Kultusministerium nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die Abstimmungen zwischen Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfe erfolgreich stattgefunden haben.

Frage 4. Wenn ja, in welchen Bereichen der gemeinsamen Planung kam es zu welchen Ergebnissen, Vereinbarungen, Maßnahmenplanungen oder Kooperation?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 5. Hält die Landesregierung die bisherige Regelung für ausreichend oder sieht sie Verbesserungsbedarf?

Das Hessische Kultusministerium erachtet die bestehende Regelung als ausreichend. Auf die Vorbemerkung der Kultusministerin zu dieser Anfrage wird verwiesen.

Wiesbaden, 22. Dezember 2010

Dorothea Henzler